PB.Z-01-599 Kapitel 5: Zusammen leben

Antragsteller*in: Bundesfrauenrat
Beschlussdatum: 17.04.2021

Änderungsantrag zu PB.Z-01

Von Zeile 599 bis 616:
Alle Menschen, ~~auch Mädchen und Frauen, sollen~~müssen selbst über ihren Körper und ihr Leben entscheiden können. Eine gute Gesundheitsversorgung inklusive eines gesicherten Zugangs und umfassender Informationen zum Schwangerschaftsabbruch ~~sind~~ist dafür notwendig. Die Entscheidung, ob eine Frau eine Schwangerschaft abbricht oder nicht, ~~gehört mit zu den schwersten im Leben. Gerade deshalb~~ ist ~~es so wichtig, dass diese Frauen gut beraten und medizinisch professionell versorgt werden~~alleine ihre. Wir streiten für eine ausreichende und wohnortnahe Versorgung mit Ärzt*innen, Praxen und Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Das Thema muss in die Ausbildung von Ärzt*innen nach international anerkannten Standards integriert werden. Neben der professionellen medizinischen Versorgung sind gute Beratungsangebote wichtig. Deshalb werden wir Familienplanungs- und Beratungsstellen ~~werden wir~~ absichern und die freiwilligen Beratungsangebote ausbauen. Um die Versorgung für Frauen und gebärfähige Menschen dauerhaft zu gewährleisten, braucht es eine Entstigmatisierung und Entkriminalisierung von selbstbestimmten Abbrüchen sowie eine generelle Kostenübernahme. ~~Frauen~~Das ist nur möglich, wenn der selbstbestimmte Schwangerschaftsabbruch nicht mehr im Strafgesetzbuch in § 218, sondern außerhalb geregelt wird. Schwangere, die ~~sich für einen Abbruch entscheiden, und Ärzt*innen,~~eine Beratung aufsuchen sowie die ~~einen solchen ausführen,~~Beratungsstellen und Ärzt*innen müssen ~~etwa durch die Einrichtung von Schutzzonen~~mit einem bundeseinheitlich verankerten Schutz vor Anfeindungen und Gehsteigbelästigungen geschützt werden. ~~Ungewollt Schwangere brauchen den bestmöglichen~~Bei einer ungewollten Schwangerschaft muss der bestmögliche Zugang zu Informationen gewährleistet werden. Um ~~diesen zu gewährleisten und~~ Ärzt*innen vor drohenden Anzeigen zu schützen, gilt es den § 219 a schnellstmöglich aus dem Strafgesetzbuch zu streichen. Die Kosten für ärztlich verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung müssen für Empfängerinnen von staatlichen Transferleistungen ~~übernommen werden~~und Geringverdiener*innen übernommenwerden.